

S a t z u n g

- 10 -

über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schwarzenborn

Auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 5.10.1954 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GSS. 187) wird für den Bezirk der Gemeinde Schwarzenborn nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

- (1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Als Wege gelten die Fahrwege, die Fuß-, Rad- und Reitwege ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung. Bestandteile der Wege sind die Gehbahnen (Bürgersteige), Rinnsteine, Seitengräben und Böschungen.

§ 2

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. (Z.B. die Erbbauberechtigten sowie die Nießbraucher gemäß §§ 1030 ff. BGB). Das gleiche gilt für die Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 BGB).
- (B) Sofern dinglich Berechtigte zur Reinigung verpflichtet sind (Abs.1), geht ihre Reinigungspflicht der des Eigentümers vor.

§ 3

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte des Weges, wenn auf der anderen Seite ein nach dieser Satzung zur ordnungsmäßiger Reinigung verpflichteter Anlieger vorhanden ist, andernfalls umfasst sie die ganze Breite des Weges.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung der Wege von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Glätte durch Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen.
- (3) Die Art und der Umfang der ordnungsmäßigen Reinigung werden durch Polizeiverordnung der Kreispolizeibehörde bestimmt.

§ 4

- (1) Für den zur Wegereinigung Verpflichteten kann ein anderer durch schriftliche oder protokollarische Erklärung mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde die Ausführung der Reinigung übernehmen. Der

Der Übernehmende ist dann öffentlich-rechtlich zur Wegereinigung verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Bestellung eines Vertreters gemäß Abs.1 kann die Ortspolizeibehörde von solchen Verpflichteten verlangen, die nicht im Orte wohnen.

§ 5

Die Gemeinde übernimmt bei Leistungsfähigkeit^{um} der Anlieger an deren Stelle die Reinigungspflicht. Ob ein Anlieger leistungsunfähig ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

§ 6

Diese Satzung berührt nicht die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildender Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke seitens der zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher für die Gemeinde Schwarzenborn geltende Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege vom 7.3.1933 ausser Kraft.

Schwarzenborn, den 1968 Gemeindevverwaltung Schwarzenborn



.....
Bürgermeister